



## MARKTGEMEINDE STEINFELD

Bezirk Spittal a.d.Drau  
Hauptplatz 1, 9754 Steinfeld

Tel: 04717/301  
Fax: 04717/301-3

Gemeinde ATU 59363833 / KG ATU 61443628

[www.steinfeld.at](http://www.steinfeld.at)  
steinfeld@ktn.gde.at

### TEXTLICHER BEBAUUNGSPLAN

Verordnung vom 29.4.1993  
Zahl: 031-2/93  
GR 29.4.1993

7. Erlassung eines textlichen Bebauungsplanes für die als Bauland gewidmeten Flächen des Gemeindegebietes:

Der Entwurf des textlichen Bebauungsplanes für die als Bauland gewidmeten Flächen des Gemeindegebietes lag in der Zeit vom 29. März bis 26. April im Gemeindeamt Steinfeld während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 29.4.1993, Zahl 031-2/93, mit der ein Bebauungsplan für das Gebiet der Marktgemeinde Steinfeld erlassen wird.

Auf Grund des §§ 13 und 14 des Gemeindeplanungsgesetzes 1982, LGBl. Nr. 51/1982 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1 Wirkungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle im Flächenwidmungsplan als Bauland festgelegten Flächen, vorbehaltlich abweichender Feststellungen in Teilbebauungsplänen.

#### § 2 Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße der Baugrundstücke hat

- a) offener Verbauung 400m<sup>2</sup>
- b) bei halboffener Verbauung 350m<sup>2</sup> und
- c) bei geschlossener Verbauung 250m<sup>2</sup>

zu betragen.

### **§ 3**

#### **Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke**

- (1) Die bauliche Ausnutzung (Verhältnis der Summe der Geschößflächen gemessen von Außengrenze zu Außengrenze nach der äußeren Begrenzung, zur Grundstücksgröße) der Baugrundstücke darf
- a) im Bauland – Wohngebiet und Bauland – Dorfgebiet bei offener Bebauung 0,3
  - b) im Bauland – Kurgebiet 0,5 und
  - c) im übrigen Bauland, sowie bei halboffener und geschlossener Bebauung 0,6

nicht überschreiten.

- (2) Bei bebauten Grundstücken, bei denen die bauliche Ausnutzung (Abs. 1) bereits überschritten ist, sind Umbauten und Verbesserungen nur zulässig, wenn die gegenwärtige bauliche Ausnutzung nicht überschritten wird.
- (3) Bei zu teilenden Flächen, die über 5.000m<sup>2</sup> groß sind, sind Teilbebauungspläne zu erstellen.

### **§ 4**

#### **Bebauungsweise**

Als Bebauungsweise ist die offene, halboffene und geschlossene Bebauung zulässig.

### **§ 5**

#### **Anzahl der Geschoße**

Die Anzahl der Geschoße hat

- a) im Bauland – Kurgebiet und im Bauland – Wohngebiet maximal drei,
- b) und im übrigen Bauland maximal zwei

zu betragen.

### **§ 6**

#### **Ausmaß der Verkehrsflächen**

- (1) Je Wohneinheit ist auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe ein PKW-Parkplatz vorzusehen, ab drei Wohneinheiten sind mindestens 1,5 PKW-Parkplätze nachzuweisen.
- (2) Für Gaststättenbetriebe und dergleichen ist je 10m<sup>2</sup> Gastraumfläche ein PKW-Abstellplatz auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe vorzusehen.
- (3) Erschließungsstraßen haben bei einer möglichen Erschließung von
- a. maximal fünf Baugrundstücken mindestens 6m und
  - b. mehr als fünf Baugrundstücken mindestens 7m

zu beantragen

## **§ 7 Baulinien**

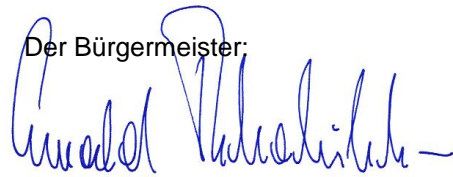
- (1) Die Baulinien entlang öffentlicher Straßen sind anlässlich der Bauverhandlung festzulegen.
- (2) Für die übrigen Baulinien (ausgenommen Abs. 1) gelten die Bestimmungen des § 4 der Kärntner Bauvorschriften, LGBl. Nr. 58/1985 in der geltenden Fassung.

## **§ 8 Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Teilbebauungspläne
  - a. Steinfeld – Gerlamoos, nördlich der Bundesstraße und
  - b. Steinfeld – Gerlamoos, südlich der Bundesstraße

außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ewald Tschabitscher